



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. September 2020
(OR. en)

10557/20
ADD 1

COMPET 388
ENT 101
MI 313
SAN 294
CONSUM 145
ENV 496

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. September 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	D064660/06 - ANNEX
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D064660/06 - ANNEX.

Anl.: D064660/06 - ANNEX



Brüssel, den XXX
D064660/06
[...] (2020) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XX

zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden unter Eintrag 63 in der zweiten Spalte folgende Absätze angefügt:

	<p>„[20]. Eine der folgenden Handlungen ist nach dem [<i>Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>] in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Verschießen von Munition mit einer Bleikonzentration (ausgedrückt als Metall) von mindestens 1 % nach Gewicht;(b) Mitführen solcher Munition während der Jagd in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zur Jagd in Feuchtgebieten. <p>Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) „im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten“ bedeutet in einer Entfernung von höchstens 100 m von einem äußeren Punkt eines Feuchtgebiets gelegen.(b) „Jagd in Feuchtgebieten“ bezeichnet die Jagd in Feuchtgebieten oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten.(c) Führt eine Person auf der Jagd oder auf dem Weg zur Jagd in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten Munition mit sich, so wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Art des Schießens um Jagd in Feuchtgebieten handelt, es sei denn, diese Person kann nachweisen, dass es sich um eine andere Art des
--	--

	<p style="text-align: center;">Schießens handelte.</p> <p>Die Beschränkung gemäß dem ersten Unterabsatz findet keine Anwendung in Mitgliedstaaten, die der Kommission gemäß Absatz 21 mitteilen, dass sie beabsichtigen, von der in jenem Absatz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen.</p> <p>[21]. Besteht das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats – mit Ausnahme der Hoheitsgewässer – zu mindestens 20 % aus Feuchtgebieten, so kann dieser Mitgliedstaat anstelle der Beschränkung gemäß Absatz 20 erster Unterabsatz ab dem [<i>Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>] folgende Handlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet verbieten:</p> <p>a) Inverkehrbringen von Munition mit einer Bleikonzentration (ausgedrückt als Metall) von mindestens 1 % nach Gewicht;</p> <p>b) das Verschießen solcher Munition;</p> <p>c) das Mitführen solcher Munition während der Jagd oder auf dem Weg zur Jagd.</p> <p>Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, von der im ersten Unterabsatz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, so teilt er dies der Kommission bis zum [<i>Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>] mit. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich und in jedem Fall bis zum [<i>Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen</i>] den Wortlaut der von ihm erlassenen nationalen Maßnahmen. Die Kommission macht alle bei</p>
--	--

ihr eingegangenen Absichtserklärungen und den Wortlaut nationaler Maßnahmen unverzüglich öffentlich zugänglich.

[22]. Im Sinne der Absätze 20 und 21:

a) bezeichnet „Feuchtgebiete“ Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind und aus Süß-, Brack- oder Salzwasser bestehen, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen;

b) bezeichnet „Munition“ Kugeln, die in einer einzigen Ladung verwendet werden oder verwendet werden sollen, oder eine Patrone in einer Schrotflinte;

c) bezeichnet „Schrotflinte“ eine Schusswaffe mit glattem Lauf, ausgenommen Luftgewehre;

d) bezeichnet „Schießen“ jedes Schießen mit einer Schrotflinte;

e) bezeichnet „Mitführen“ jedes Mitführen am Körper oder das Mitführen oder den Transport auf irgendeine andere Weise;

f) gilt für die Feststellung, ob eine mit Munition angetroffene Person die Munition „auf dem Weg zur Jagd“ mitführt:

- (i) Alle Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen;
- (ii) es muss sich bei der mit der Munition angetroffenen Person nicht unbedingt um die schießende Person handeln.“

[23]. Die Mitgliedstaaten können nationale Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit, die den

Bleigehalt von Jagdmunition stärker beschränken als in Absatz 20 vorgesehen und die am [*Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen*] in Kraft sind, beibehalten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut dieser nationalen Vorschriften unverzüglich mit. Die Kommission macht den Wortlaut aller bei ihr eingegangenen nationalen Maßnahmen unverzüglich öffentlich zugänglich.

